



**1. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde
(Vergnügungssteuersatzung) Weilerswist vom 31.05.2007**

20.3

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S.488) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende 1. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6a, Absatz 1 werden die Worte „oder auf Antrag des Steuerpflichtigen“ gestrichen.

Artikel 2

§ 6b wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 31.05.2007

Der Bürgermeister
Armin Fuß